

Satzung der »{Name der Stiftung}-Stiftung«
in der Bürgerstiftung Hemmingen.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen
»{Name der Stiftung}-Stiftung«
- (2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der Bürgerstiftung Hemmingen und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung auf dem Gebiet
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch{Konkretisierung des Stiftungszwecks}.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Grundstockvermögen ausgestattet.
- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Stiftungsvermögen wird gebildet vom Grundstockvermögen, den Rücklagen zur Erhaltung der Substanz gemäß § 5 Abs. 2 und den Mittelvorträgen.
- (4) Das Grundstockvermögen ist nach Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist von der Treuhänderin getrennt von anderem Vermögen der Bürgerstiftung Hemmingen zu verwalten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens (Zustiftungen) bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die nachfolgend genannten Rücklagenbildungen.
- (2) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen müssen Teile der jährlichen Erträge zur Erhaltung der Substanz und als Inflationsausgleich dem Stiftungsvermögen zugeführt

werden.

- (3) Über den Fall des Abs. 2 hinausgehend dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Ein Begünstigter hat keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 6 Kuratorium. {andere Bezeichnungen: „Stiftungsrat“ / „Beirat“ / o.ä.}

- (1) Gremium der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf **{hier sind auch andere Minimal- oder Maximalgrößen möglich}**..Mitgliedern. Dem Kuratorium gehören die Stifter auf Lebenszeit sowie als Vertreterin der Treuhänderin ein Mitglied des Vorstands der Bürgerstiftung Hemmingen an.
- (3) Das erste Kuratorium wird**{evtl. Datum oder andere Bedingungen}**..... durch den Vorstand der Bürgerstiftung Hemmingen festgelegt.
- (4) Die folgenden Mitglieder ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- (5) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt jeweils Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Es darf der Bürgerstiftung keine Weisungen in Geschäften der laufenden Verwaltung erteilen. Es begleitet und überwacht die Geschäftsführung der Bürgerstiftung für die Treuhandstiftung und kann jederzeit Auskunft über alle die Treuhandstiftung betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle die Treuhandstiftung betreffenden Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.
- (2) Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Mittelverwendung,
 - b) der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht,
 - d) die laufende Überwachung der Stiftungsverwaltung,
 - e) die Entlastung der Bürgerstiftung Hemmingen.
- (3) Jedes Mitglied des Kuratoriums ist berechtigt und verpflichtet, eine pflichtgemäße Geschäftsführung der Bürgerstiftung Hemmingen und den Ersatz eines etwaigen Schadens zu verlangen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von der Bürgerstiftung Hemmingen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangt.
- (2) Im übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Bürgerstiftung Hemmingen sinngemäß.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Bürgerstiftung Hemmingen und sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Bürgerstiftung Hemmingen und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Begabtenförderung zu liegen.
- (2) Die Bürgerstiftung Hemmingen und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Die Beschlüsse zur Anpassung oder Auflösung bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von der Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Die Bürgerstiftung Hemmingen kann allein die Auflösung der Stiftung und des damit verbundenen Treuhandvertrages beschließen, wenn**{evtl. Datum oder andere Bedingungen}**..... ein Grundstockvermögen von 250.000 EUR (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend Euro) nicht erreicht wird.
- (5) Erreicht die Endausstattung in diesem Fall ein Grundstockvermögen von 50.000 EUR (in Worten: Fünfzigtausend Euro), errichtet die Bürgerstiftung einen Stiftungsfonds mit dem Namen **{Name des Stiftungsfonds}** -Fonds“ und dem gleichen Förderzweck.
- (6) Erreicht die Endausstattung nicht ein Grundstockvermögen von 50.000 EUR (in Worten: Fünfzigtausend Euro), fällt das Vermögen dem Kapitalstock der Bürgerstiftung Hemmingen zu.

§ 10 Trägerwechsel

- (1) Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der Treuhänderin kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von aller Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen, an im Auflösungsbeschluss festzulegende Rechtsträger. Diese sind mit folgenden Prioritäten auszuwählen:
 1. an die Bürgerstiftung Hemmingen oder
 2. an eine Bürgerstiftung in der Region Hannover oder
 3. an gemeinnützige Einrichtungen in der Region Hannover oder

4. an die Stadt Hemmingen.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über den Trägerwechsel oder über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen. Wird die Unbedenklichkeitserklärung nicht erteilt, ist ein neuer Beschluss herbeizuführen.